

Nachrichten für Jägerinnen und Jäger im Barnim

Verlängerung der Jagdscheine in der Unteren Jagdbehörde bis auf weiteres nicht möglich!

Bei der Ersterteilung und Verlängerung von Jagdscheinen ist gesetzlich eine umfassende Zuverlässigkeitsprüfung im Sinne des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vorgeschrieben.

Seitens des Bundesgesetzgebers, der Landesregierung und den Landesbehörden wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit der vollumfänglichen Zuverlässigkeitsprüfung geschaffen.

Auf Grund dessen können Anträge auf Jagdscheinerteilung bzw. –verlängerung derzeit nicht abschließend bearbeitet werden.

Weitere Informationen auf Seite 2 und 3

20. JANUAR

Untere Jagd- und Fischereibehörde
Landkreis Barnim

Weiterführende Information

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge für die Jagdscheinerteilung ist eine umfassende Prüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) gesetzlich verankert und im Ergebnis die Voraussetzung für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins.

Sofern die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers festgestellt wird, ist der Jagdschein auf Grundlage des § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG zu versagen. Hier handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der Unteren Jagdbehörden.

Nach § 1 Abs. 1 Waffengesetzdurchführungsverordnung (WaffGDV) für das Land Brandenburg vom 17. Mai 2019 ist das Polizeipräsidium zuständige Behörde für die Durchführung des Waffengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach den §§ 5 und 6 Waffengesetz (WaffG) obliegt ausschließlich den Polizeipräsidien. Eine weiterführende Ermächtigungsgrundlage für die Beschaffung der notwendigen Informationen und Prüfung ist für die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim folglich nicht gegeben.

Mit dem Erlass vom 4. März 2021, GZ: 44- 425 - 60, durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wurde die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit in Amtshilfe für die Unteren Jagdbehörden durch das zuständige Polizeipräsidium als Waffenbehörde vorgenommen.

Dieser Erlass wurde jedoch am 8. September 2021 aufgehoben wurde, sodass die Waffenbehörden (Polizeipräsidien) zukünftig keine Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG im Rahmen der Amtshilfe für die Unteren Jagdbehörden mehr durchführen werden. Basis dieser Entscheidung ist die nicht erfolgte, aber beabsichtigte Änderung des § 17 Abs. 1 BJagdG.

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 – 4 WaffG ist gesetzlich verankert. Die Unteren Jagdbehörden sind dazu jedoch nicht

ermächtigt. Mit der Aufhebung des vorgenannten Erlasses ist eine ordnungsgemäße Jagdscheinerteilung im Sinne des Bundesjagdgesetzes nicht möglich.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Unteren Jagdbehörden im Land Brandenburg ohne Amtshilfe nicht in der Lage sind, die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu prüfen. Somit können Versagungsgründe nach § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG i.V.m. §§ 5 und 6 WaffG durch die Unteren Jagdbehörden nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Seitens des Bundesgesetzgebers, der Landesregierung und den Landesbehörden wurde bis dato keine Möglichkeit der vollumfänglichen Zuverlässigkeitsprüfung im Sinne des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes geschaffen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage eine rechtmäßige Entscheidung über die Erteilungen von Jagdscheinen (Ersterteilung und Verlängerungen) nicht erfolgen kann.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist eine vollumfängliche waffenrechtliche Überprüfung und damit eine rechtmäßige Jagdscheinerteilung durch die Unteren Jagdbehörden zwingend geboten. Dazu ist eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden, den Landkreisen und den kreisfreien Städten unerlässlich. Der Landrat des Landkreis Barnim hat auf Grund dessen der zuständigen Landesregierung und den zuständigen Landesbehörde Vorschläge unterbreitet, um eine kurzfristige Lösung zu finden, sodass die Jagdscheine antragsgemäß verlängert oder erstmalig erteilt werden können.